15. JAHRGANG · AUSGABE 1 · 10. APRIL 2020

www.tiroler.zahnaerztekammer.at

INFORMATIONSORGAN DER TIROLER LANDESZAHNÄRZTEKAMMER

ZAHNARZT in Tirol

- COVID-19, ENTWICKLUNGEN IN DER KAMMER 6
- WOHLFAHRTSFONDS BEITRÄGE UND UMLAGEN 11
- STEUERTIPP: CORONA & IHRE FINANZEN 14

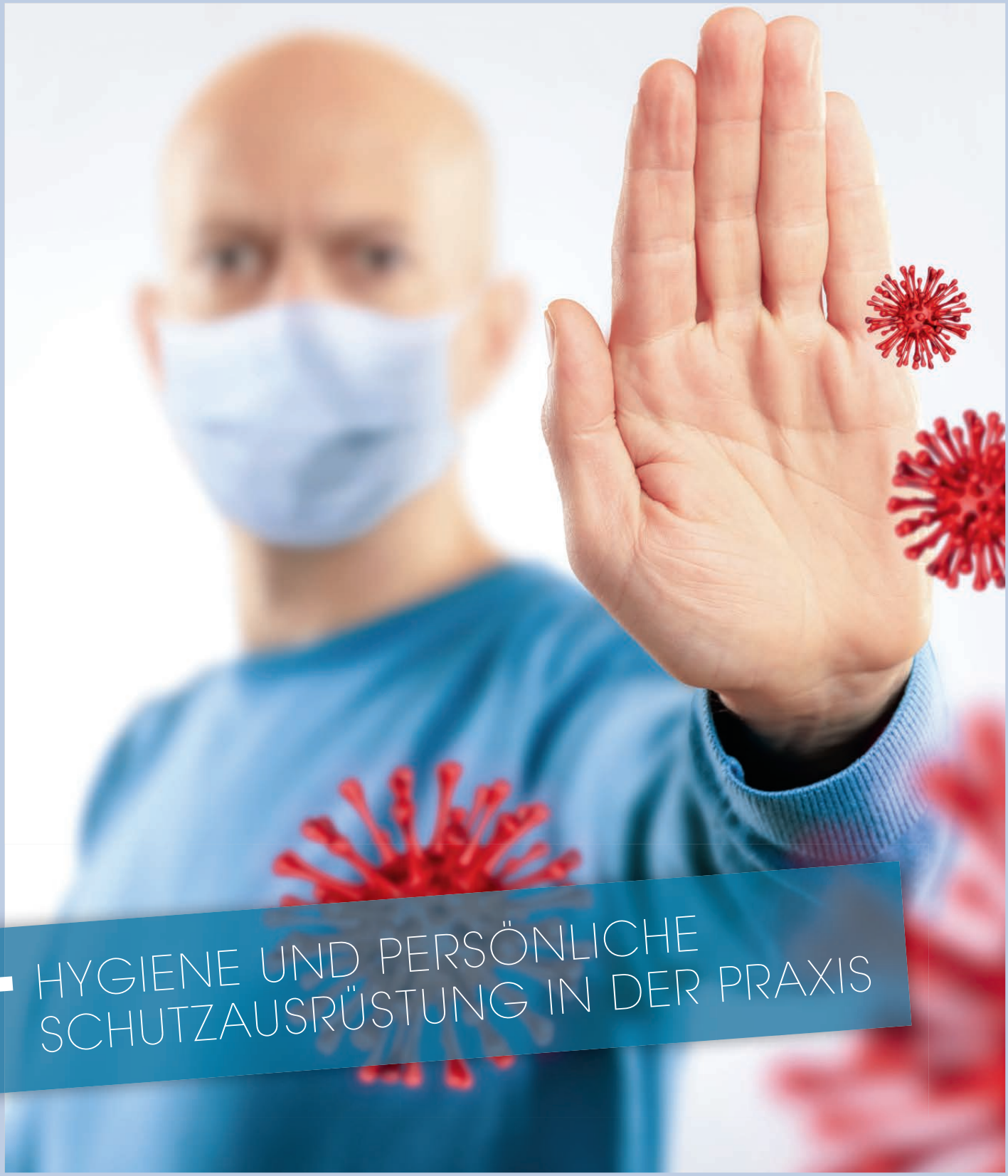

HYGIENE UND PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNG IN DER PRAXIS

Möglich.
MACHER

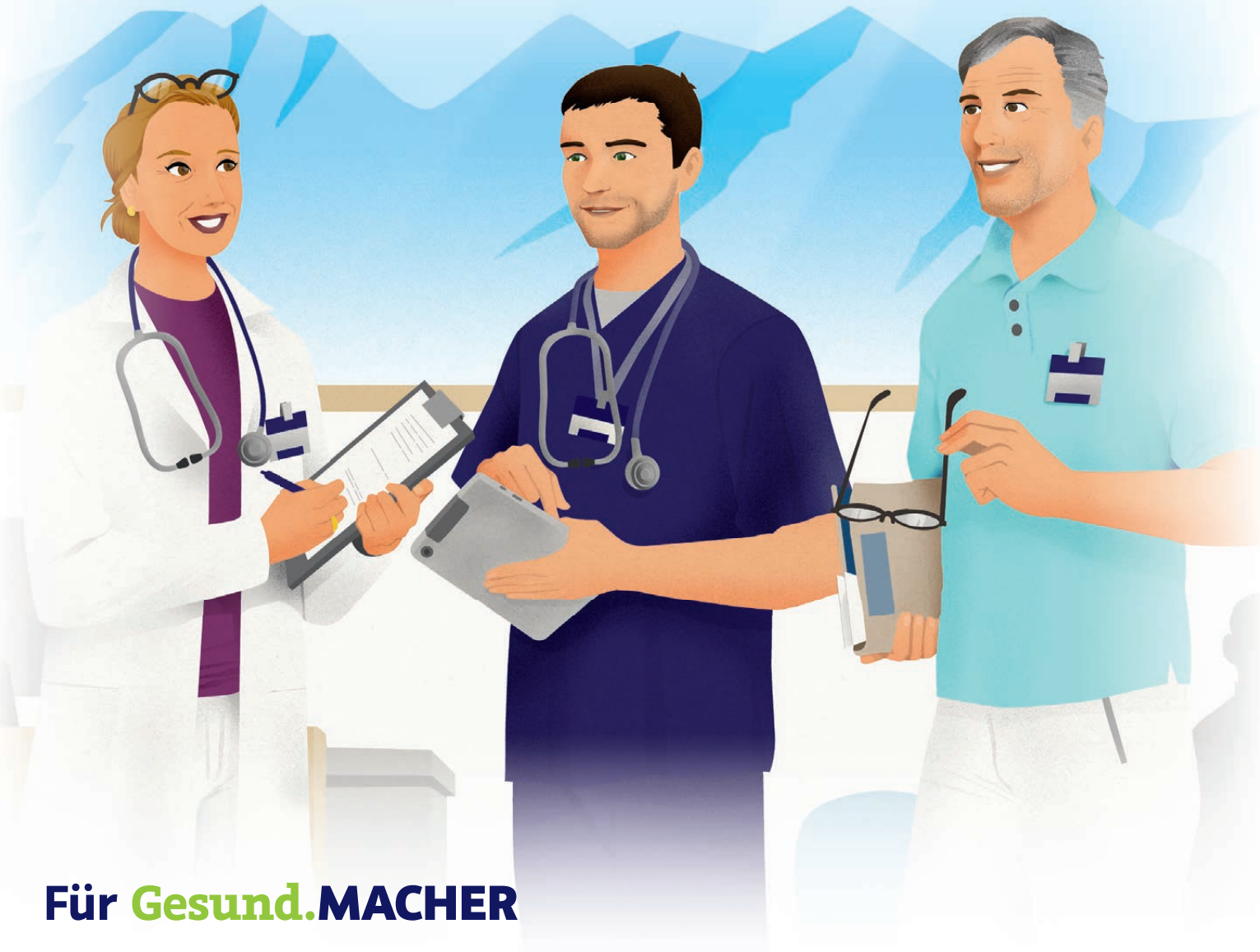

Für Gesund.MACHER

Nutzen Sie unsere Erfahrung, unser Know-how
und unser Netzwerk für Ihren Erfolg.

Hypo Tirol Bank. Ihr Finanzpartner,
der weiß was zu tun ist.

hypotirol.com

HYPO TIROL
Unsere Landesbank

Inhalt

Seite 4: Interview: Hygiene und pers. Schutzausrüstung

Seite 5: Spenden Weihnachtsglückwunschenthebung 2019

Seite 6: Covid-19, Entwicklungen in der Kammer

Seite 10: Masken, Masken, Masken

Seite 11: Wohlfahrtsfonds Beiträge und Umlagen

Seite 12: Stellenausschreibungen

Seite 14: Steuertipp

Seite 16: Information über die Vergabe von Kassenstellen

Landes
Zahnärztekammer
Tirol

KAMMERAMT

Das Team des Kammeramts der Landeszahnärztekammer für Tirol steht Ihnen zu folgenden Büroöffnungszeiten zur Verfügung:

Parteienverkehr:
Mo-Fr von 8.30-12.30 Uhr
nachm. nach telefonischer Vereinbarung
Telefonisch erreichen Sie uns auch von
Mo-Do von 14.00-16.00 Uhr
Tel: 050511-6021 Frau Christine Hanin
6022 Mag. Heidi Blum
6020 Frau Magdalena Bini-Hanin
Fax: 050511-6026

E-Mails:
office@tiroler.zahnaerztekammer.at
blum@tiroler.zahnaerztekammer.at
hanin@tiroler.zahnaerztekammer.at
bini_hanin@tiroler.zahnaerztekammer.at

www.tiroler.zahnaerztekammer.at

Impressum: Medieninhaber (Verleger) und Herausgeber: Tiroler Landeszahnärztekammer, Anichstraße 7, 6020 Innsbruck, vertreten durch den Präsidenten DDr. Paul Hougnon. Layout & Druck: Ablinger & Garber GmbH, Medienturm Saline, 6060 Hall, Tel. 05223 513-0. Gesamtorganisation und Inseratenverwaltung: CW-Consult GmbH, Fischnalerstraße 4, 6020 Innsbruck. Namentlich gezeichnete Artikel stellen die Meinung der Autoren und nicht die Meinung der Tiroler Landeszahnärztekammer dar. Titelbild: Adobe Stock © Michael Stifter

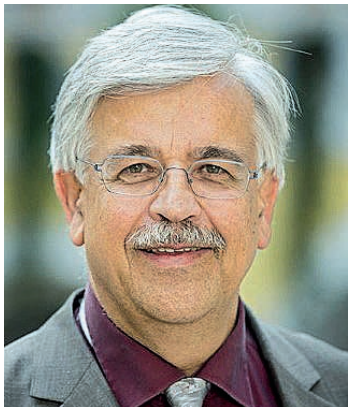

Sehr geehrte Frau Kollegin, sehr geehrter Herr Kollege!

Hätte mir jemand zu Beginn dieses Jahres vorhergesagt, was in drei Monaten los sein wird, hätte ich offen gesagt nicht die Hälfte der düsteren Prophezeiungen geglaubt. Aber im Rückblick ist man eben immer klüger und recht schnell wurde ab Anfang bis spätestens Mitte März klar, dass es sich um eine Krise handelt, die in ihrer Größenordnung zumindest in meinem (Berufs)Leben beispiellos ist und an deren Lösung mittlerweile nicht nur der Staat und seine Institutionen, sondern die ganze Welt an Grenzen stößt.

Ich weiß, dass sich in vielen ein Gefühl des „Alleingelassen Seins" entwickelt hat und dass sich viele wünschen, wenigstens die Kammer könnte einen Ratschlag geben, der für alle gilt. Mir ist bewusst, dass sich manche wünschen würden, man würde ihnen sagen, was jetzt richtig ist und was falsch (zb in Hinblick auf die Öffnung oder Schließung der Ordination, obwohl eine solche behördlich allgemein nicht erfolgt ist). Es ist nur leider so: Es kann keinen Rat geben, der für alle richtig ist. Das liegt daran, dass die Zahnärzteschaft keineswegs eine homogene Gruppe ist und das Umfeld jeder Ordination in wirtschaftlicher, fachlicher und familiärer Hinsicht ein singuläres und individuelles ist. So ist der Entschluss, die Ordination aus Gesundheitsgründen oder unter dem Aspekt der besonders zu berücksichtigenden Sicherheit der MitarbeiterInnen vorübergehend zu schließen, selbstverständlich zu respektieren. Ich bin aber jeder Zahnärztin und jedem Zahnarzt dankbar, die oder der in der jetzigen schwierigen Situation unserer ethischen Verantwortung entsprechend und unter persönlichen Risiken hilft, die zahnmedizinische Versorgung in Österreich aufrechtzuerhalten. Ein Notbetrieb für Schmerzpatienten ist derzeit von der Gesundheitspolitik gewünscht, wird aber leider finanziell nicht entsprechend abgegolten (Pauschalen, doppelter Tarif). Es gibt aber einen Lichtblick: So wurde von Seiten der ÖZÄK mit der ÖGK ausverhandelt, dass die ÖGK die Akontierungen in Höhe von 80% des Vorjahres leistet und dass telefonische Beratung vergütet wird. Wir werden uns auch weiterhin für finanzielle Unterstützungen (Härtefallfonds, Fixkostenzuschuss etc) für zahnärztliche Ordinationen einsetzen.

Den Einwand, den Sie nun haben werden, wenn Sie diese Zeilen lesen, dass dann nämlich die Politik auch für die Schutzausrüstung sorgen muss, verstehe ich. Wir haben in den letzten Wochen massiv darauf gedrängt, die Zahnärzteschaft mit Schutzausrüstungen auszustatten mit dem Hinweis, dass unsere Fachgruppe besonders gefährdet ist. Es sind auch große Bemühungen in dieser Richtung vom Land und auch vom Bund angestellt worden, es ist aber auch die allgemeine Knappheit an diesen Gütern bekannt und manches eben nicht so einfach, wie man es sich wünschen würde (ansonsten sich ja jeder längst selbst eingedeckt hätte). Die Behörden, die sich bemühen, können eben auch nur das zur Verfügung stellen, was sie erhalten. Im Endeffekt konnten wir ein gutes Kontingent an FFP2 Masken verteilen, welches vom Land zur Verfügung gestellt wurde. Auch wir würden uns manchmal bessere Kommunikation und Information von verschiedenen Seiten wünschen, es stellt nur diese Pandemie alle Beteiligten vor nicht gekannte Herausforderungen.

Bei aller Kritik, die Sie daher haben, bleiben Sie bitte sachlich und konstruktiv und bedenken Sie bei Ihren Wünschen auch besonnen Machbarkeit und Umsetzbarkeit. Wir brauchen pragmatische Lösungen und keine Aussagen von reinen Neinsagern und nicht Feststellungen, wie es nicht geht. Bedenken Sie bitte, dass auch unsere Angestellten, die loyal und mit dem Herzen bei der Sache der Zahnärzteschaft ihren Dienst versehen, im Rahmen der Möglichkeiten ihr Bestes geben. Auch für deren tollen Einsatz möchte ich mich herzlich bedanken.

Ich hoffe sehr, wir können alle in einigen Monaten auf diese Zeit zurückblicken, in der Gewissheit, das Schlimmste überstanden zu haben, und uns dann in Ruhe und mit frischer Kraft wieder auf unsere Zahnheilkunde im Routinebetrieb konzentrieren. Ich hoffe, jeder Einzelne von Ihnen kommt samt Familie und seinem Team gesund über diese Zeit. Ich kann Ihnen versichern, dass wir uns weiter mit voller Kraft für Sie einsetzen werden.

Ihr Paul Hougnon

Hygiene und pers. Schutzausrüstung in der zahnärztlichen Praxis

Aufgrund der zahlreichen Unsicherheiten im Zusammenhang mit Hygiene und persönlicher Schutzausrüstung haben wir bereits auf das Update (Version 4/1.04.2020) des vom Institut für Hygiene und medizinische Mikrobiologie erstellten „krankenhaushygienischen Überblicks beim Umgang im extramuralen Bereich mit Patienten mit Verdacht auf bzw. mit bestätigtem COVID-19" verwiesen und den auf der Homepage der Ärztekammer veröffentlichten Link an die niedergelassene Zahnärzteschaft weitergeleitet.

Dankenswerterweise hat sich Frau Dr.med.univ. Bettina Kuppelwieser, Mag.Dr.rer.nat. Astrid Mayr und Univ.Prof. Dr.med.univ. Cornelia Lass-Flörl, Medizinische Universität Innsbruck, Institut für Hygiene und Medizinische Mikrobiologie bereit erklärt, dazu einige Fragen im Zusammenhang mit der speziellen Situation in zahnärztlichen Ordinationen zu beantworten:

ZiT: ***Zahnärztinnen und Zahnärzte und ihr Team sind aufgrund der Tätigkeit (Arbeiten im Aerosolnebel) sicher eine Hochrisikogruppe. Ein großes Thema sind daher Atemschutzmasken, wobei derzeit maximal Masken der Güteklasse FFP2 (ohne Ventil) zur Verfügung stehen. Reichen diese Masken aus Ihrer Sicht für den persönlichen Schutz? Welche besonderen Empfehlungen sprechen Sie für Zahnärzte hinsichtlich Tragedauer aus?***

Dr. med. univ. Bettina Kuppelwieser: Aus krankenhaushygienischer Sicht ist eine FFP2-Maske als Atemschutz bei Aerosol-produzierenden Tätigkeiten, die an einer/m PatientIn mit bestätigter oder Verdacht auf eine COVID-19-Erkrankung durchgeführt werden, ausreichend. So wird es aktuell von mehreren Fachgesellschaften (z. B. WHO, RKI, CDC) empfohlen. Eine FFP-Maske kann mehrere Stunden am Stück getragen werden, bis zu einer maximalen Tragedauer von 8 Stunden. Die Maske darf währenddessen nicht berührt bzw. rauf- und runtergeklappt werden. Falls erhältlich, sollten FFP-Masken mit Ausatemventil (nur für Personal) verwendet werden, diese sind angenehmer zu tragen.

In der aktuellen Situation der COVID-19-Pandemie ist es sinnvoll, generell bei PatientInnen mit Symptomen einer Erkältungskrankheit (z. B. Husten) bei Aerosol-bildenden Behandlungen eine FFP2-Maske als Atemschutz zu tragen. Bei allen anderen PatientInnen, die nicht als COVID-19-Verdachts- oder Erkrankungsfall gelten und gesund sind, ist aus unserer Sicht die Verwendung einer FFP-Maske nicht notwendig, ein chirurgischer Mund-Nasen-Schutz wird als ausreichend angesehen.

ZiT: ***Eine Frage, die uns aus Kollegenkreisen gestellt wurde, ist ob die FFP2 Maske nur bei Aerosolbildung getragen werden sollte (schleifen, bohren) und ob daher z.B. bei Kontrolluntersuchungen ein einfacherer MNS Schutz genügt?***

Wenn keine Aerosol-produzierenden Tätigkeiten durchgeführt werden, ist aus krankenhaushygienischer Sicht bei COVID-19- und bei Nicht-COVID-19-PatientInnen das Tragen eines chir. Mund-Nasen-Schutzes ausreichend. Bei jeder Maske, egal ob chirurgischer Mund-Nasen-Schutz oder FFP-Maske, ist es wichtig, dass sie korrekt und dicht sitzt. Das soll gleich nach dem Aufsetzen überprüft werden, denn ein späteres Nachjustieren ist unbedingt zu vermeiden, um die Maske bzw. das Gesicht nicht möglicherweise zu kontaminieren. Generell sollten alle MitarbeiterInnen einer zahnärztlichen Praxis in der aktuellen COVID-19-Pandemie während ihrer ganzen Schicht einen chir. Mund-Nasen-Schutz tragen – als Fremdschutz für die PatientInnen und als Tröpfchenbarriere zum Eigenschutz. Der chir. Mund-Nasen-Schutz sollte bei Durchfeuchtung, aber spätestens nach 3 bis 4 Stunden gewechselt werden. Des Weiteren sollte man besonders darauf achten, sich nicht mit den Händen ins das Gesicht zu greifen, vor allem nicht an Mund, Nase und Augen.

ZiT: ***Derzeit herrscht bekanntlich ein Mangel an Atemschutzmasken aller Güteklassen und sparsames Arbeiten damit ist empfohlen – ist eine Aufbereitung der FFP2-Masken möglich? Tipps hinsichtlich des Verfahrens?"***

Die verwendeten FFP-Masken sind Einmalartikel und daher für eine Wiederaufbereitung nicht vorgesehen, aber aufgrund der derzeitigen Notlage durch eine Knappheit an Masken ist laut Erlass des Bundesministeriums für Arbeit, Familie und Jugend eine Aufbereitung der FFP-Masken möglich. Dafür können in einer zahnärztlichen Ordination die Dampf-Klein-Sterilisatoren eingesetzt werden. FFP-Masken sollen mit dem Namen des Trägers gekennzeichnet und können dann nach Gebrauch einmalig bei 121°C für 20 Minuten dampfsterilisiert werden. Wichtig sind auch eine ausreichende Trocknung der FFP-Masken nach Aufbereitung sowie eine trockene Lagerung der FFP-Masken. Beschädigte oder sichtbar verschmutzte FFP-Masken und FFP-Masken, die einer starken Aerosolentwicklung bzw. offensichtlichen Kontamination ausgesetzt waren, dürfen nicht aufbereitet werden. Vor der erneuten personalisierten Verwendung muss die aufbereitete FFP-Maske auf Schäden (z. B. kaputte Bänder, verbogene Drähte) überprüft werden.

ZiT: ***Große Verunsicherung herrscht auch bei unseren zahnärztlichen Assistentinnen, deren Schutz uns ganz besonders am Herzen liegt. Wie hoch schätzen Sie das Risiko einer Infektion beim Arbeiten in der Praxis ein, wenn wir unseren Mitarbeiterinnen jetzt die empfohlene Mindestausrüstung an PSA zur Verfügung stellen können.***

Wie bereits erwähnt, sollte in der jetzigen Pandemiesituation das gesamte Personal einer Praxis während der ganzen Schicht einen Mund-Nasen-Schutz tragen. Beim direkten Arbeiten an einer/m PatientIn ist für die zahnärztlichen AsisstentInnen die gleiche Schutzausrüstung empfohlen wie für die/den behandelnde/n ZahnärztIn.

ZiT: ***Abgesehen von Atemschutzmasken bei Tätigkeiten im Aerosolnebel, was ist die sonstige notwendige Mindestausrüstung an PSA? Augenschutz in Form von Brillen oder Gesichtsvisieren, sind auch Einwegmäntel/kittel notwendig und Hauben? Was ist aus Ihrer Sicht bei zahnärztlichen Eingriffen mit Aerosolentwicklung mindestens notwendig, was darüber hinaus empfehlenswert?***

Bei direktem Kontakt zu COVID-19-PatientInnen (Verdacht oder bestätigt) ist aus krankenhaushygienischer Sicht folgende Schutzausrüstung empfohlen: Einmalhandschuhe, langärmeliger, wasserdichter Schutzkittel, Haube, Augenschutz (Schutzbrille oder –visier) und eine Maske – ein

chir. Mund-Nasen-Schutz bei Nicht-Aerosol-bildenden Tätigkeiten, eine FFP2-Maske bei Aerosol-bildenden Tätigkeiten. Bei der Schutzausrüstung ist neben dem Atemschutz noch besonders der Augenschutz wichtig. Nach dem Ende einer durchgeführten Aerosol-produzierenden Behandlung sollten die FFP-Maske und der Augenschutz vom Personal in diesem Raum noch für mind. weitere 30 Minuten getragen werden. Ein besonderes Augenmerk ist auch auf das Ausziehen der Schutzausrüstung zu legen – die Einhaltung der Reihenfolge der Schritte, das richtige Ablegen und vor allem die Händedesinfektion sind unbedingt einzuhalten um eine Selbstkontamination und somit ggf. eine Infektion zu vermeiden.

ZiT: ***Von Seiten der Österreichischen Zahnärztekammer ist im Besonderen eine penible Flächendesinfektion (dzt. auch für diverse Türklinken zu empfehlen) und konsequente Händedesinfektion empfohlen, des Weiteren die erforderliche vollständige Aufbereitung der Übertragungsinstrumente (Hand- und Winkelstücke) zwischen jedem Patienten. Findet diese Empfehlung Ihre Unterstützung und gibt es noch weiteres zu beachten? Sollte nach jedem Patienten 30min durchgelüftet werden oder nur nach deutlicher Aerosolbildung?***

Aktuell weiß man, dass neben der Übertragung durch Tröpfchen bei engem Patientenkontakt eine Infektion mit COVID-19 über Kontakt zu kontaminierten Oberflächen erfolgen kann. Aufgrund der COVID-19-Pandemie stellen deshalb neben dem Atemschutz die Händehygiene und eine intensivierte Desinfektion von patientennahen und –fernen Flächen sowie von oft berührten Gegenständen, z. B. Türklinken oder Lichtschalter, wichtige Schutzmaßnahmen dar. Man sollte unbedingt darauf achten die hygienische Händedesinfektion regelmäßig durchzuführen, insbesondere vor und nach Patientenkontakt und nach Kontakt mit der unmittelbaren Patientenumgebung. Zur Desinfektion von Händen und Flächen sind Mittel mit begrenzt-viruzider Wirksamkeit ausreichend. Ein Durchlüften der Räume sollte nach Aerosol-produzierenden Tätigkeiten und daneben noch mehrmals am Tag gemacht werden, aber es ist nicht nach jedem Patienten notwendig.

ZiT: ***Letzte Frage, auch aus dem KollegInnenkreis: Wie sieht es bei der Behandlung von Kindern aus - gelten hier die allgemeinen Vorkehrungsmaßnahmen oder kann hier in Bezug auf ihre "Empfehlungen" etwas "lockerer" umgegangen werden?***

FOTO: ADOBE STOCK/MIKHAIL OVSKIY

Kinder infizieren sich genauso wie Erwachsene mit COVID-19, zeigen aber öfter keine oder milde Symptomatik. Über ihre Rolle als Überträger ist noch nicht viel bekannt, deshalb würden wir empfehlen bei Kindern dieselben Hygiene- und Schutzmaßnahmen zu ergreifen wie bei Erwachsenen.

Abschließend möchten wir darauf hinweisen, dass die Einhaltung der grundlegenden Hygienemaßnahmen in einer zahnärztlichen Praxis, insbesondere die adäquate Händehygiene, die Flächendesinfektion, sowie das Tragen von chir. Mund-Nasen-Schutz, Einmalhandschuhen und Augenschutz bei jeder Behandlung, die wichtigsten Schutzmaßnahmen vor COVID-19 sowie auch anderen Tröpfcheninfektionen darstellen

Dr.med.univ. Bettina Kuppelwieser, Mag.Dr.rer. nat. Astrid Mayr, Univ.Prof. Dr.med.univ. Cornelia Lass-Flörl

institut für hygiene und medizinische mikrobiologie

Nachträgliche Meldung
Spenden Weihnachtsglückwunschenthebung 2019

ZA Cajetan Koban
Dr. Gert Koban
Dr. Hans-Peter Schroll
Dr. Peter Kirchler
Dr. med. dent. Sandra Kirchler
DDr. Rainer Lutz
Dr. Otmar Nassberger
DDr. Walter Michael Hofegger
Dr. med. dent. Kimia Kalhori

Covid-19, Entwicklungen in der Kammer, Überblick über die Tätigkeiten

Als Ende Februar in Tirol die ersten verifizierten Covid-19 Fälle bekannt wurden, war uns die Tragweite der anrollenden Pandemie, die damals von der WHO noch als Epidemie eingestuft wurde, erst in Ansätzen bewusst. Wir haben Kontakt mit der Landessanitätsdirektion gesucht und daraufhin am 26.2.2020 per Rundschreiben an alle erste und durchaus umfangreiche Empfehlungen der Landessanitätsdirektion übermittelt.

Anfang März wurde dann auch das Thema des Bedarfes erstmals an das Land herangetragen und vor allem Atemschutzmasken angefragt. Gleichzeitig wurde versucht, wenigstens den Bedarf an Desinfektionsmittel als pro ordinatione Bedarf beziehbar über die Apotheken und verrechenbar der ÖGK bei dieser auch für die Zahnärzte zu erreichen, das Ansuchen wurde aber abgelehnt. In derselben Woche haben wir die für den 14.3.2020 geplante Fortbildungsveranstaltung Strahlenschutz und ModeratorInnenausbildung abgesagt, nachdem klar wurde, dass social distancing der einzige sinnvolle Weg ist und 70 ZahnärztInnen auf einem Platz keine schlaue Idee sein kann.

Die Strahlenschutzbehörde wurde davon informiert und hat mitgeteilt, dass sie diese Entscheidung zustimmend zur Kenntnis nimmt und gleichzeitig ersucht, das Angebot der Fortbildungsveranstaltungen wiederaufzunehmen, sobald es die Umstände wieder zulassen. Bis dorthin wird von der Behörde von der Einhaltung der gesetzlichen Fristen für die Fortbildung abgesehen.

Am 10.3.2020 haben wir die Mitglieder informiert, dass sie ehestmöglich den Bedarf an Desinfektionsmittel bei der lokalen Apotheke decken sollen. Mit der Pressekonferenz des Bundeskanzlers am Freitagnachmittag, 13.3.2020 (Ankündigung lockdown), entstand allerdings eine deutliche Unsicherheit in den Reihen der Zahnärzteschaft und der Vorstand hat – basierend auf am Sonntag von KAD Dr. Krainhöfner zur Verfügung gestellten Informationen – noch am Sonntag Nachmittag bzw am frühen Abend ein Rundschreiben an alle ausgearbeitet, welchem auch ein Informationsblatt für den Praxisablauf und eine Patienteninformation beigefügt war und welches wir am selben Tag übermittelt haben.

Am nächsten Tag haben wir neuerlich die Landessanitätsdirektion angeschrieben, mit der Mitteilung, dass die Zahnärztinnen und Zahnärzte befürchten, selbst zu Superspreadern zu werden und daher dringend Schutzausrüstung benötigen.

Die folgende Kalenderwoche war geprägt von Dauertelefonaten und einer Fülle von Anfragen, die kaum abgearbeitet werden konnten. Wir ersuchen alle um Verständnis, denen vielleicht nicht persönlich geantwortet werden konnte. Die Österreichische Zahnärztekammer widmete sich der Erstellung von arbeitsrechtlichen Informationen und der Vorbereitung einer Vereinbarung über Kurzarbeit mit der Gewerkschaft. Wir versuchten mit der Arbeitsinspektion Tirol zu einer Klärung zu kommen, welche Schutzausrüstung für ZASS mindestens notwendig ist und diese hat letztendlich erklärt, sie verweise auf die Empfehlungen der Österreichischen Zahnärztekammer (in welchen zu lesen ist, dass FFP2 oder FFP3 Masken sinnvoll wären). Nach einer ersten Auskunft des AI wäre Schutzniveau geringer als FFP2 dann vertretbar, wenn es sich um medizinische Notfälle handelt. Zu verwenden sind dann zumindest FFP1-Masken und, wenn vorhanden, in Kombination mit Plexiglasschutz.

Am 18.3.2020 haben wir die neuesten Informationen der ÖZÄK aufgrund eines Gespräches mit BM Anschober ausgesendet, sowie erste Informationen zur Kurzarbeit. Weiters haben wir in dieser Woche unsere Forderungen an die ÖGK Tirol herangetragen, dass wir für geöffnete Zahnarztordinationen den doppelten Tarif und die Bereitschaftsdienstpauschale verlangen. Dies wurde auf höhere Ebene gehoben – es soll und wird von der ÖZÄK mit der ÖGK für alle Bundesländer verhandelt werden. In der

FOTO: ADOBESTOCK/THAUT IMAGES

Zwischenzeit wurde uns vom Land eine kleine Menge von FFP1 Masken zugesagt.

Am 20.3. erging das Rundschreiben „aktuelle spezielle Empfehlungen für Zahnarztordinationen/PraxisFlowchart". In der nächsten Kalenderwoche kümmerten sich die Kammerfunktionäre um die Verteilung der übernommenen FFP1 Masken. Am Montag den 23.3. wurde von uns eine neue gesammelte Bedarfsmeldung über FFP2 Masken (FFP3 Masken stehen nicht zur Verfügung und sind nicht erhältlich), Schutzkleidung und Schutzbrillen eingebracht, da den Medien zu entnehmen war, dass eine Lieferung für Tirol zu erwarten ist. Am 25.3. hat der Vorstand mit Hilfe von Verwandten und Bekannten die genehmigten Masken in Telfs abgeholt und wir haben mit Rundschreiben informiert und die Bestellmöglichkeit eröffnet. Da die ursprüngliche Formulierung des Schreibens zu Unklarheit führte, haben wir am 26.3.2020 dies aufgeklärt (nämlich dass jeder bestellen darf, auch die, die keine fremden SchmerzpatientInnen behandeln wollen, aber eben in kleinerer Zahl) und außerdem arbeitsrechtliche Tipps und eine APA Meldung mit übermittelt.

Am Freitag den 27.3.2020 wurde mit Rundschreiben eine Information über den Härtefallfonds weitergeleitet und die Verteilung der Masken organisiert. Am Samstag den 28.3.2020 erreichte uns die höchst unerfreuliche Nachricht, dass die vom Land vermittelten und von uns ausgegebenen Masken möglicherweise doch nicht der Güteklasse FFP2 entsprechen, mit der sie gekennzeichnet sind. In der Zwischenzeit wurde in den Medien breit über diesen „Maskenfail" berichtet (standard.at, falter.at, orf.at, salto.bz). Wir haben darüber unverzüglich informiert und am selben Tag den Bedarf an suffizienten Masken angemeldet. Die darauffolgende Woche wurde daher versucht, ein neues Kontingent zu erhalten – welches wir wieder zur Verteilung übernahmen. Die neuen Masken langten am 2.4.2020 bei uns ein, wurden am 3.4. an die Regionalvertreter ausgeliefert und ab Montag den 6.4. in Verteilung gebracht. Wir denken, dass die Verteilung über Bezirkszahnärztevertreter Innen bzw die Abholung in der Kammer immer noch das Schnellste ist und bei entsprechender Einhaltung von Abstandsregeln und Tragen eines NMS oder einer Maske auch sicher ist. Wir konnten damit die Behörden unterstützen, die mit der Verteilung an die anderen Institutionen und Ärzte schon an organisatorische Schwierigkeiten geraten waren.

Am 5.4.2020 haben wir noch eine Information über eine angepasste Version der Kurzarbeit-Sozialpartnervereinbarung und über das vereinfachte Verfahren weitergeleitet. Eine Anfrage an das Institut für Hygiene und Mikrobiologie findet in dieser Ausgabe unserer Mitgliederzeitschrift seinen Niederschlag und wir hoffen, auch damit etwas zur Beseitigung von Unklarheiten beizutragen.

Weiters wird die Beschaffungs- und Bedarfsfrage weiter verfolgt, wir haben auch entsprechend die Verantwortlichen der ÖGK Tirol angeschrieben und hoffen, dass von Seiten des größten Krankenversicherungsträgers hier auch Schritte gesetzt werden, die Malaise zu beheben.

Wir verstehen die Sorge und die allgemeine Aufregung der Zahnärzteschaft und versuchen weiterhin, den Widrigkeiten zu trotzen und in dieser extrem schwierigen und für viele persönlich und finanziell höchst belastenden Situation das Möglichste für die Tiroler Zahnärzteschaft zu tun. Auch wir haben angesichts dieser globalen und extrem dynamischen Krise auf viele Fragen keine Patentlösung oder keine Antwort und liegen vielleicht manchmal nicht richtig, aber wir versichern Ihnen unseren vollen Einsatz im Rahmen des Machbaren und Möglichen.

Mag. Heidi Blum

Details

Termine: (geplant)	Fr. 25. / Sa. 26. Sept. 2020 Fr. 09. / Sa. 10. Okt. 2020 Fr. 23. / Sa. 24. Okt. 2020 Fr. 06. / Sa. 07. Nov. 2020 Fr. 27. / Sa. 28. Nov. 2020 Fr. 11. / Sa. 12. Dez. 2020 Fr. 15. / Sa. 16. Jän. 2021 Fr. 05. / Sa. 06. Feb. 2021 Sa. 27. Feb. 2021 Fr. 19. / Sa. 20. März 2021 Sa. 10. April 2021
Kosten:	€ 3.710,-
Zeiten:	freitags 12:00 – 18:00 Uhr samstags 08:00 – 16:00 Uhr
Kursort:	Tiroler Zahnprophylaxe Akademie Fischnalerstr. 4; 6020 Innsbruck

PROGRAMMVORSCHAU

THEMEN

- Kinderzahnmedizin-Update
- Besonderheiten der Ernährung im Alter
- Modernes Biofilm Management
- Ich kann nichts dafür: Genetik und Paro
- Zahnprophylaxe bei meinem Haustier
- Das Update für die ProphylaxeAssistenz (PAss)
- Wissen und Verständnis für Mundhygiene spielerisch etablieren
- Mundschleimhauterkrankungen
- Prophylaxe und Management der Periimplantitis
- Körper und Geist
- Der alte Mensch im Mittelpunkt
- Rückenschule für ein gesundes Arbeitsleben
- Praxismanagement
- Der Paro-Nachmittag
- Der Fluorid-Nachmittag
- Unsere Augen - unsere Sehbehelfe: Lupenbrille für Alle?

REFERENTINNEN UND REFERENTEN

Dr. Klaus-Dieter BASTENDORF, Univ.-Prof. Dr. Michael BORNSTEIN, Univ.-Prof. Dr. Johannes EINWAG, Univ.-Prof. Dr. Elmar HELLWIG, Univ.-Prof. Dr. Ines KAPFERER SEEBACHER, Markus KOCH, Dr. Elmar LUDWIG, Univ.-Prof. Dr. Adrian LUSSI, Dr. Klaus MILLER, Univ.-Prof. Dr. Frauke MÜLLER, Univ.-Prof. Dr. Nadine SCHLÜTER, Dr. Matthias SEEWALD, Dr. Klaus ZITT ... u.a.

izpt.at

STAND: 01.04.2020

GABA GmbH · P&G · gsk · HYPO TIROL BANK Unsere Landesbank. · Landes Zahnärztekammer Tirol

Covid-19: Praxisschließung infolge eines Quarantänebescheides

Viele niedergelassene Ärzte haben mittels einer Betriebsunterbrechungsversicherung ihre fortlaufende Kosten und den Gewinn (Deckungsbeitrag) infolge eines Ausfalls durch Krankheit, Unfall und/oder eines Sachschadenereignisses abgesichert.

Bisher kaum beachtet gilt jedoch in den meisten bislang am Markt erhältlichen Produkten auch das Ausfallsrisiko infolge Maßnahmen oder Verfügungen einer Gesundheitsbehörde oder ihr gleichgestellter Organe, die anlässlich einer Seuche oder Epidemie ergehen und die den Betrieb oder die namentlich genannte, den Betrieb verantwortlich leitende Person betreffen (Quarantäne) als versichert.

Vorweg weisen wir darauf hin, dass wir hinsichtlich der genauen Auslegung zu den unterschiedlichen Versicherungsbedingungen bereits zu Beginn der Krise verbindliche Auskünfte bei den diversen Anbietern angefragt haben. Aufgrund der außergewöhnlichen Situation liegen uns diese jedoch noch immer nicht vollständig vor. So fehlt bislang z.B. teilweise noch die Rückmeldung ob durch das Ausrufen einer Pandemie der Deckungsanspruch aus dem Titel Epidemie/Seuche weiterhin besteht, etc.

Lt. Rechtsmeinung galt in Österreich bis dato bei einer behördlichen Schließung auf Basis des Epidemiegesetzes 1950 § 20 und in Folge §32, dass der Verdienstentgang und die fortlaufenden Lohnkosten durch den Bund zumindest zum Teil zu entschädigen sind. Durch das Covid-19-Maßnahmengesetz wurde die bisherige gesetzliche Regelung leider gekippt. Was betroffenen Betrieben die Möglichkeit nimmt, sich hier wie bisher beim Bund schadlos zu halten. Diese Maßnahme zeigt wie unvorbereitet der Virus auch unsere bisherige Gesetzgebung getroffen hat, zumal diese Gesetzgebung gleich wie der Betriebsunterbrechungsversicherungsschutz auf kurze „Einzelfälle" ausgerichtet war.

Für Sie als niedergelassener Zahnarzt bedeutet dies, dass eine „reine" Reduktion des Ordinationsbetriebes nicht als versicherter Betriebsunterbrechungsschaden im Sinne der Vertragsbedingungen gilt. Sofern über Sie – unabhängig davon, ob Sie nachweislich vom Virus selbst betroffen sind oder als Kontaktperson 1. Grades gelten – oder über Ihre Praxis mittels Bescheid die Quarantäne verhängt wird, kann zumindest bei einigen Versicherern gem. unserer aktuellen Schadenserfahrung davon ausgegangen werden, dass Versicherungsschutz besteht.

Es wird mit Sicherheit besondere Einzelfälle geben, wo der Arzt selbst oder seine Praxis nicht unter Quarantäne stehen, aber aufgrund besonderer Umstände der Betrieb dennoch zur Gänze geschlossen bleiben muss. Hier empfehlen wir Ihnen mit Ihrem Berater über die weitere Vorgangsweise Rücksprache zu halten.

Jedenfalls wird abzuwarten sein, ob nach „Corona" überhaupt noch die Möglichkeit besteht, sich gegen ein solches Risiko zu versichern – wir glauben eher nicht.
Trotz aller Umstände wünschen wir Ihnen eine halbwegs sorgenfreie Zeit und vor allem viel Gesundheit!

Ihr Team von Hofer & Partner

Autorisierte Beratungskanzlei der
ARGE MED
Gemeinsam für Ihre Sicherheit.

Versichern beruhigt

Die Herausforderung besteht darin,
mehr als nur eine Versicherung anzubieten –
eine Gesamtlösung

HOFER & PARTNER®
GesmbH. Versicherungsbüro

Dörrstraße 85 A-6020 Innsbruck Tel. 0512-263926
office@hofer-partner.at www.hofer-partner.at

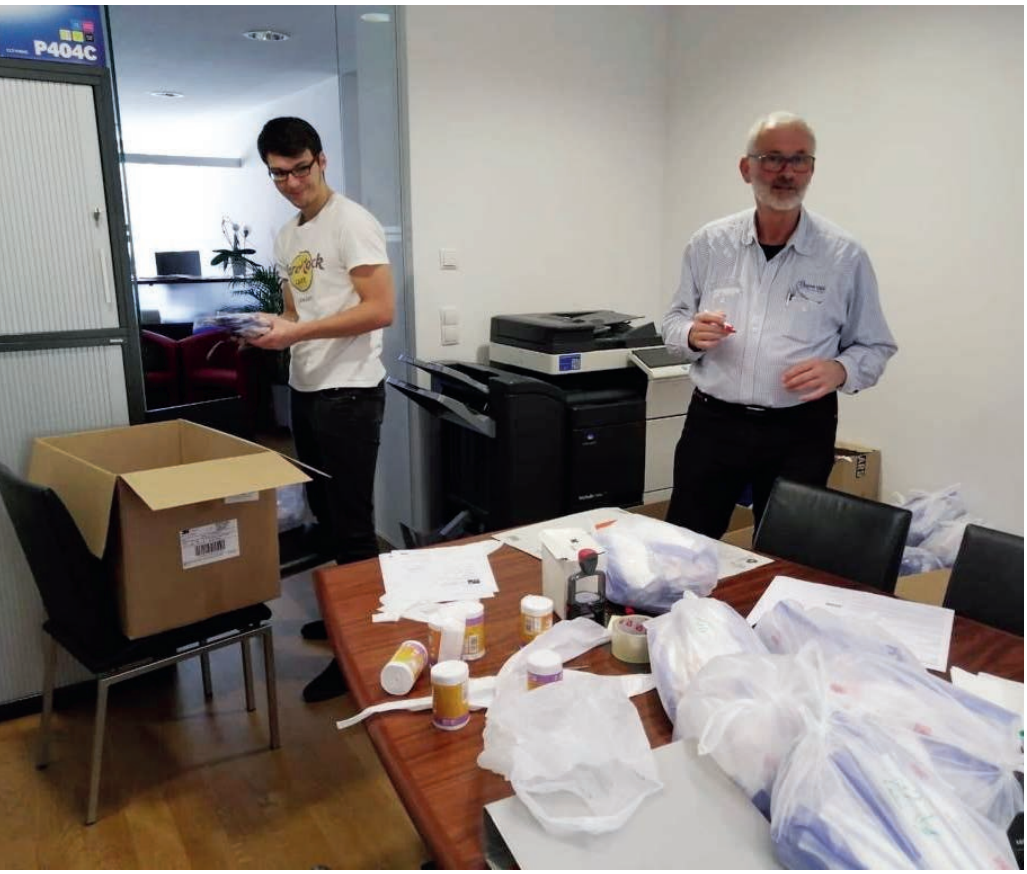

Masken, Masken, Masken

Die Verteilung der Atemschutzmasken hat uns in den letzten Tagen beschäftigt. Wir haben alle selbst angepackt und der Landesausschuss hat sich persönlich darum gekümmert, wobei ich mich auch bei den Regionalvertretern bedanke.

FOTO ADOBESTOCK/TUTTIFRUTTI

Zum Verteilschlüssel haben wir uns entschieden, dass aufgrund der begrenzten Anzahl Kassenzahnärztinnen und -zahnärzte 30 Stück und Wahlzahnärztinnen und -zahnärzte 20 Stück der FFP2 Masken erhalten. Dies lässt sich mit der Verpflichtung der Kassenzahnärzte als Einzelvertragspartner argumentieren, die Versicherten zu behandeln. Nur im Bezirk Lienz wurden die Masken postalisch zugesendet, da in diesem Bezirk historisch betrachtet leider kein Zahnarzt/keine Zahnärztin zur Verfügung stand, als BezirkszahnärztevertreterIn zu fungieren.

Ein Wort noch: Es ist wohl eine Selbstverständlichkeit, den zahnärztlichen AssistentInnen aus Gründen des Arbeitnehmerschutzes das bestmögliche Schutzmaterial zur Verfügung zu stellen, das vorhanden ist. Mit der Übergabe der FFP2 Masken ist dies nun möglich und erfüllt auch die Anforderungen der Arbeitsinspektion (plus der sonstigen notwendigen PSA). Auch aufgrund von Anfragen von zahnärztlichen AssistentInnen bitten wir Sie, Ihr Team möglichst einzubeziehen und vor allem gemäß Ihrer Verantwortung als DienstgeberIn und Arzt/Ärztin auf mögliche Unsicherheiten kommunikativ und aufklärend einzugehen.

DDr. Paul Hougnon

Beiträge und Umlagen Ärztekammer und Zahnärztekammer in Zeiten der Corona Krise

1. Kammerbeiträge Zahnärztekammer

Wie Ihnen aus der Vergangenheit bekannt ist, hat die Landeszahnärztekammer den Jahresbeitrag immer im Frühjahr eingehoben und zwar nach dem Fahrplan, dass erst eine Vorinformation erging, welches zum Einbringen von Berichtigungsanträgen aufrief und dann in einem zweiten Schritt erst die eigentliche Beitragsvorschreibung erging. Im Unterschied zu anderen Kammern haben wir vom rechtlich möglichen Abzug des Beitrages vom Kassenhonorar bisher Abstand genommen. Die Landeszahnärztekammer für Tirol hat sich verglichen mit anderen Bundesländern in der Höhe der Beiträge auch immer im unteren Drittel bewegt. Wir haben uns bewusst nie als Sparverein gesehen und folglich über die Jahre auch nur geringe oder überhaupt keine Überschüsse bzw Rücklagen erwirtschaftet. Aufgrund der jetzigen Situation wird die Einhebung der Kammerbeiträge für das Jahr 2020 jedoch aufgeschoben.

2. Wohlfahrtsfondsbeiträge - Zahlungserleichterungen:

Zuständig ist hier die Ärztekammer für Tirol, deren Information (www.aektirol.at) wir hier veröffentlichen dürfen:

„Es werden vermehrt Anfragen betreffend der Beitragsvorschreibungen zum Wohlfahrtsfonds an uns herangetragen. Zur finanziellen Entlastung kann die Bezahlung der Pensionsbeiträge auf Antrag, vorläufig ohne konkreten Nachweis von Umsatzeinbußen, unter Berufung auf den Zusammenhang mit der Corona-Virus Pandemie vorübergehend ausgesetzt werden.

Eine Aussetzung der Beitragszahlung bei den Pensionsbeiträgen führt aufgrund des Versicherungsprinzips zu Leistungsreduktionen. Allerdings hat das kurzfristige Aussetzen aktuell nur geringfügige Auswirkungen auf die spätere Pensionshöhe. Zudem besteht die Möglichkeit zum späteren Nachkauf von fehlenden Anwartschaften z.B. zum 55. Lebensjahr in der Grund- und zum 57. Lebensjahr in der Ergänzungsrente."

Wichtig ist jedoch zu bedenken, dass, wenn man sich von allen drei Säulen, also auch der Grundrente, befreien lässt, dass dann auch im Leistungsbereich zB die Invaliditätsrente in dieser Zeit verloren geht.

Die Mitarbeiter der Ärztekammer, Abteilung Wohlfahrtsfonds, stehen für eine persönliche Beratung gerne zur Verfügung, nehmen Sie diese bitte in Anspruch. Nutzen Sie bitte auch die Homepage: www.aektirol.at

Das entsprechende Antragsformular für Beitragsermäßigung finden Sie https://www.aektirol.at/fileadmin/Data/Downloadcenter/Wohlfahrtsfonds/F11_Antrag_Ermaessigung_niedergelassene_AErzte_01.pdf

3. Staatliche Leistungen

Härtefallfonds

- Phase 1

In Phase 1 kann seit 27. März 2020 online eine erste Unterstützung in Höhe von bis zu 1.000 Euro beantragt werden. Die Abwicklung erfolgt über die Wirtschaftskammer Österreich und deren Webseite wko.at, diesbezüglich erging bereits ein Rundschreiben.

- Phase 2

Die Phase 2 startet mit 16. April 2020. In der zweiten Phase kann über einen Zeitraum von maximal 3 Monaten eine Unterstützung von bis zu 6.000 Euro von durch COVID-19 wirtschaftlich signifikant bedrohten Unternehmen beantragt werden. Dabei wird anteilig auf den Verdienstentgang abgestellt. Die Auszahlung wird dann innerhalb weniger Tage erfolgen.

Im Gegensatz zu Phase 1 entfallen sowohl die Verdienst-Obergrenze als auch die -Untergrenze als Eintrittskriterium. Zum Nachweis der Selbständigkeit muss eine SV-Anmeldung erfolgt sein und im letztverfügbaren Steuerbescheid müssen Einkünfte aus Selbstständigkeit deklariert sein.

Der Verdienstentgang aus dem aktuellen „COVID-Monat" (z.B. 16.03. bis 15.04.) im Vergleich zum Einkommen ALT wird mit bis zu 80 % ersetzt und mit 2.000 Euro pro Monat für maximal 3 Monate gedeckelt.

Die Daten für Umsatz ALT & Einkommen ALT stammen aus dem letztverfügbaren Steuerbescheid bzw. dem Durschnitt der letzten 3 verfügbaren Steuerbescheide. Der Umsatzeinbruch ist durch die Förderwerber selbst nachzuweisen – beispielsweise durch Registrierkassabelege oder Kontoauszüge.

Das Einkommen ALT kann optional nicht nur auf den letzten Steuerbescheid, sondern auf 3 Jahre/Steuerbescheide gerechnet werden, um z.B. Karenzzeiten auszugleichen. Die Anträge werden jeweils monatlich gestellt. Allfällig erhaltene Zuwendungen aus der Phase 1 werden bei dem ersten Zuschuss aus der Phase 2 gegengerechnet. (https://www.bmf.gv.at/public/top-themen/corona-hilfspaket-faq.html

Corona Hilfsfonds

Zur Unterstützung der österreichischen Wirtschaft hat die Bundesregierung am 03.04.2020 als weitere Hilfsmaßnahme einen Betriebskostenzuschuss angekündigt. Die neu geschaffene COVID-19 Finanzierungsagentur des Bundes GmbH, kurz COFAG, gewährt diese Zuschüsse. Die AWS (Austria Wirtschaftsservice) unterstützt die COFAG in der technischen Umsetzung und wird nach Bekanntgabe der Förderrichtlinie auch die Plattform zur Online-Registrierung ab 15.4. bereitstellen.

Die Registrierung beim AWS für Fixkostenzuschüsse sollte ab 15.4.2020 möglich sein. Weitere Infos https://www.bmf.gv.at/public/top-themen/corona-hilfspaket-faq.html.

Die Zeiten sind derzeit sehr dynamisch und es entwickelt sich viel, wir sind bemüht, die Informationen sorgfältig anhand der öffentlich verfügbaren Informationen zusammenzustellen, können aber keine Garantie für Richtigkeit übernehmen.

DDr. Paul Hougnon/ DDr. Walter Hofegger

Ausschreibung von freien Kassenzahnarztstellen für Zahnärzte

Gemäß den Bestimmungen des Gesamtvertrages werden im Einvernehmen mit der Österreichischen Gesundheitskasse (ÖGK) und der Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter, Eisenbahnen und Bergbau (BVAEB) nachstehende Vertragszahnarztstellen ausgeschrieben:

FACHÄRZTE FÜR ZAHN-, MUND- UND KIEFERHEILKUNDE BZW. ZAHNÄRZTE

7 Stellen für Innsbruck (ÖGK und BVAEB) zum 1.7.2020
2 Stellen für Innsbruck (ÖGK) zum 1.7.2020
1 Stelle für Innsbruck (BVAEB) zum 1.7.2020
2 Stellen für Wattens (ÖGK) zum 1.7.2020
1 Stelle für Volders (ÖGK und BVAEB) zum 1.7.2020
1 Stelle für Seefeld (ÖGK und BVAEB) zum 1.7.2020
1 Stelle für Telfs (ÖGK) zum 1.7.2020
1 Stelle für Neustift (ÖGK und BVAEB) zum 1.7.2020
1 Stelle für Inzing (ÖGK und BVAEB) zum 1.7.2020
1 Stelle für Kirchberg (ÖGK und BVAEB) zum 1.7.2020
1 Stelle für Kirchberg oder Reith (ÖGK und BVAEB) zum 1.7.2020
1 Stelle für St. Johann i.T. (ÖGK und BVAEB) zum 1.7.2020
1 Stelle für St. Johann i.T. (ÖGK) zum 1.7.2020
1 Stelle für Fieberbrunn (ÖGK und BVAEB) zum 1.7.2020
3 Stellen für Kitzbühel (ÖGK und BVAEB) zum 1.7.2020
1 Stelle für Kirchdorf (ÖGK und BVAEB) zum 1.7.2020
1 Stelle für Waidring (ÖGK und BVAEB) zum 1.7.2020
1 Stelle für Kufstein (ÖGK und BVAEB) zum 1.7.2020
2 Stellen für Kufstein (ÖGK) zum 1.7.2020
1 Stelle für Thiersee (ÖGK und BVAEB) zum 1.7.2020
1 Stelle für Angerberg (ÖGK und BVAEB) zum 1.7.2020
1 Stelle für Kramsach (ÖGK und BVAEB) zum 1.7.2020
1 Stelle für Ellmau (ÖGK und BVAEB) zum 1.7.2020
1 Stelle für Brixlegg (ÖGK und BVAEB) zum 1.7.2020
1 Stelle für Kirchbichl (ÖGK und BVAEB) zum 1.7.2020
1 Stelle für Elbigenalp (ÖGK und BVAEB) zum 1.7.2020
2 Stellen für Schwaz (ÖGK und BVAEB) zum 1.7.2020
1 Stelle für Schwaz (ÖGK) zum 1.7.2020
1 Stelle für Fügen (ÖGK und BVAEB) zum 1.7.2020
1 Stelle für Achenkirch (ÖGK und BVAEB) zum 1.7.2020
1 Stelle für Mayrhofen (ÖGK und BVAEB) zum 1.7.2020
1 Stelle für Mayrhofen (ÖGK) zum 1.7.2020
1 Stelle für Kaltenbach oder Aschau (ÖGK und BVAEB) zum 1.7.2020
1 Stelle für Stumm (ÖGK) zum 1.7.2020
1 Stelle für Zell am Ziller (ÖGK und BVAEB) zum 1.7.2020
2 Stellen für Jenbach (ÖGK und BVAEB) zum 1.7.2020

Die Berufung als Vertragszahnarzt erfolgt nach Abschluss eines Einzelvertrages. Die Honorierung des in Vertrag genommenen Zahnarztes erfolgt nach der Honorarordnung zum Gesamtvertrag. Bewerber haben ihre Gesuche, belegt mit nachstehend angeführten Unterlagen, bis spätestens 4.5.2020, an die Landeszahnärztekammer für Tirol zu senden.

Zwingende Bewerbungsunterlagen:

a) Schriftliches Ansuchen;
b) Geburtsurkunde;
c) ausführlicher Lebenslauf;
d) Nachweis der Staatsbürgerschaft des EWR
e) Nachweis des Abschlusses des Zahnmedizinstudiums bzw. Medizinstudiums (z. B. Promotionsurkunde);
f) Nachweis der Berechtigung zur selbständigen Ausübung des zahnärztlichen Berufes in Österreich (z. B. Diplom für Facharzt für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde, Diplom für Dr. med.dent., Approbationsurkunde zum Zahnarzt samt zahnärztlichem Prüfungszeugnis);
g) schriftliche Erklärung, dass ab dem Zeitpunkt der Eröffnung der Kassenpraxis keine andere hauptberufliche Tätigkeit (siehe Abschnitt IV Zif 6 lit f) ausgeübt wird.

Fakultative Bewerbungsunterlagen (falls für die Punkteberechnung erforderlich):

a) Geburtsurkunde(n) des(r) Kindes(r) und Nachweis der Sorgepflicht (zB Familienbeihilfenbescheinigung, gerichtlicher Unterhaltsbeschluss);
b) Bestätigung von Zeiten als angestellter Zahnarzt nach Erlangung der Berechtigung zur selbständigen Berufsausübung (Eintragung in die Zahnärzteliste);
c) Bestätigung der zuständigen Interessensvertretung über Zeiten der Niederlassung;
d) Bestätigung der Praxisvertretungen eines Vertragszahnarztes
e) Diplome oder Zertifikate, verliehen oder anerkannt von der ÖÄK oder der ÖZÄK;
f) Nachweis des abgeleisteten Präsenz-, Ausbildungs- oder Zivildienstes, Mutterschutzzeiten;

Sämtliche Bewerbungen müssen schriftlich bei der Landeszahnärztekammer für Tirol eingereicht werden, da nur schriftliche Unterlagen bei der Beschlussfassung durch den Landesausschuss berücksichtigt werden können. Urkunden sind im Original bzw. beglaubigte Kopien zu belegen. Werden Angaben nicht oder nicht ausreichend vor Ablauf der Bewerbungsfrist durch entsprechende Dokumente belegt, finden diese bei der Punkteberechnung keine Berücksichtigung. Bei Urkunden, die nicht in deutscher Sprache verfasst sind, ist eine beglaubigte Übersetzung beizuschließen.

Zur administrativen Erleichterung wird von der Landeszahnärztekammer für Tirol ein Bewerbungsformular aufgelegt, das inhaltlich den neuen Reihungsrichtlinien entspricht. Die Verwendung dieses Formulars bei einer Bewerbung ist nicht zwingend, wird jedoch aus Gründen der Vermeidung von Formalfehlern empfohlen. **Bewerbungsformular als „PDF-Datei" unter www.zahnaerztekammer.at**

HENRY SCHEIN®
DENTAL

WIR ARBEITEN AM LÄCHELN ÖSTERREICHS!

Was gibt es Schöneres als ein sympathisches Lächeln eines Menschen, vor allem aber eines Kunden!

Als Nummer 1 in der Branche hat sich Henry Schein ab sofort dem Lächeln Österreichs verschrieben, um den Kunden aus Praxis und Labor zu noch mehr Erfolg zu verhelfen. Egal ob Material, Einrichtung oder Service: Mit höchster Kompetenz werden den Kunden greifbare Lösungen für ihre individuellen Bedürfnisse geboten.

Selbstverständlich ist Henry Schein auch im Bereich der neuen Technologien voll am Puls der Zeit und bietet umfassende und technologisch ausgereifte Lösungen für den perfekten digitalen Workflow zwischen Praxis und Labor an.

Henry Schein Dental.

Service-Hotline: 05 / 9992 - 1111
Einrichtungs-Hotline: 05 / 9992 - 3333
Material-Hotline: 05 / 9992 - 2222
Fax-Nr.: 05 / 9992 - 9999

Henry Schein Dental Austria
Computerstraße 6 • 1100 Wien
Tel.: 05/9992-0 • Fax 05/9992-9999
info@henryschein.at • www.henryschein-dental.at

Corona & Ihre Finanzen

Checkliste zur wirtschaftlichen Schadensbegrenzung

Seit Mitte März heißt es: „Außergewöhnliche Zeiten erfordern außergewöhnliche Maßnahmen." Die Corona-Krise wird uns so schnell nicht mehr loslassen und gibt uns ordentlich zu denken. Jede Krise ist aber immer auch eine Chance und führt den einen oder anderen womöglich sogar zu effizienteren Strategien und neuen, besseren Ideen. Aktuell empfehlen wir Ihnen jedenfalls folgende Maßnahmen zur Schadensbegrenzung, gemäß der Rechtslage bei Redaktionsschluss, zu setzen bzw. im Auge zu behalten:

1. Entschädigungen aus dem Härtefallfonds:
Ärzte, die bereits 2019 ausschließlich selbständig tätig waren und deren letzter Steuerbescheid einen steuerpflichtigen Gewinn zwischen 5.527,92 Euro (Geringfügigkeitsgrenze) und ca. 60.000,- Euro ausweist, können zunächst unter bestimmten Voraussetzungen eine Soforthilfe von 1.000,- Euro beantragen. Nach Ostern startet die Phase II des Härtefallfonds, womit in einem weiteren Schritt für die nächsten 3 Monat pro Monat bis zu 2.000,- Euro (80% vom Verdienstentgang) beantragt werden können. Hier können dann auch Praxisgründer und Ärzte außerhalb der oben genannten Einkommensgrenzen Hilfe bekommen. Bereits in Phase I bezogene Gelder werden in Phase II angerechnet. Die Abwicklung erfolgt über die Wirtschaftskammer (WKO). Die Antragstellung kann ausschließlich Online erfolgen. Unter folgendem Link kommen Sie zum Antrag:
https://www.wko.at/service/haertefall-fonds-epu-kleinunternehmen.html?utm_source=mailworx&utm_medium=email&utm_content=antragseinreichung&utm_campaign=corona-newsletter+2020-03-27+-+created%3a+20200326+-+sent%3a+20200327&utm_term=n%2fa
Auf dieser Webseite gelangen Sie auch zu allen Information bezügliche der Voraussetzungen und beizubringenden Nachweise, Dokumente und Unterlagen für die Antragstellung. Wir empfehlen diese Anweisungen vor dem Befüllen des Antragsformulars zu lesen.

2. Betriebskostenzuschuss aus dem Corona Hilfsfonds
Ab einem Umsatzrückgang von 40% werden 25% der Fixkosten (Miete, Versicherungsprämien, Zinsen, Lizenzkosten, Strom-, Gas-, Telefon- und Internetkosten) durch einen nicht rückzahlbaren Zuschuss ersetzt. Bei einem Umsatzrückgang von 60% bis 80% beträgt der Zuschuss 50% der Fixkosten und bei einem Umsatzrückgang von 80% bis 100% werden 75% der Fixkosten zugeschossen. Kommt es bei verderblichen oder saisonalen Waren zu einem Wertverlust von 50% oder mehr, so gibt es auch dafür die genannten Zuschüsse. Ebenso ist auch ein Unternehmerlohn von bis zu 2.000,- Euro p.m. vom Fixkostenzuschuss erfasst. Voraussetzung ist, dass das Unternehmen vorher gesund war und sämtliche Maßnahmen zur Reduzierung der Fixkosten (siehe dazu auch Punkt 7.) und zum Erhalt der Arbeitsplätze ergriffen wurden. Ein Antrag kann frühestens nach Feststellung des Umsatzrückganges und der Fixkosten mit Ablauf des Jahres gestellt werden. Dazu ist weiters eine Überprüfung und Bestätigung eines Steuerberaters oder Wirtschaftsprüfers notwendig. Die Auszahlung erfolgt dann über die Hausbank. Die Registrierung zu Beantragung soll ab 15.4.2020 Online über das AWS (Austria Wirtschaftsservice) möglich sein. Spätestens muss dies bis 31.12.2020 erfolgen. Der vollständige Antrag hat bis 31.8.2021 Zeit.

3. Überbrückungsfinanzierungen:
Jeder Unternehmer kann einen Betriebsmittelkredit beantragen, wenn er durch die „Coronavirus-Krise" nicht mehr über eine ausreichende Liquidität zur Finanzierung des laufenden Betriebs verfügt. Um eine unkomplizierte Abwicklung zu erreichen übernimmt das **AWS** gegenüber den Banken umfassende Garantien. Die Abwicklung erfolgt über die Bank. Bei Bedarf empfehlen wir mit Ihrem persönlichen Bankbetreuer in Kontakt zu treten. Die Antragstellung erfolgt durch die Bank über ein Online-Schnellverfahren (AWS-Fördermanager).

4. Betriebsunterbrechungsversicherung:
Die möglichen Leistungen divergieren entsprechend der individuellen Ausgestaltung Ihrer persönlichen Versicherungspolizze. Zahlungen aus der Betriebsunterbrechungsversicherung können dann in Betracht kommen, wenn der Betrieb komplett geschlossen ist, wenn Sie selbst krank oder auch wenn Sie selbst als Person in Quarantäne sind. Ist letzteres der Fall, dann besteht nach dem Epidemeigesetz Anspruch auf eine staatliche Vergütung des Verdienstentganges. Ob für die Inanspruchnahme von Leistungen aus der Betriebsunterbrechungsversicherung auch eine „freiwillige" Schließung aus Sicherheitsgründen genügt oder der Versicherungsschutz nur bei einer behördlich angeordneten Schließung greift, bitten wir Sie bei Ihrem Versicherungsberater nachzufragen.

Im Zweifel empfehlen wir bei Umsatzausfällen jedenfalls schriftlich eine Forderung dem Grunde nach (die Höhe wird in der Regle erst später, nach Geltendmachung aller schadensmindernden Ansprüche festzumachen sein) an den Versicherungsgeber zu stellen. Damit kann jedenfalls verhindert werden, dass von Versicherungsseite eingewendet werden kann, man hätte den eingetretenen Schadensfall nicht fristgerecht gemeldet. Wichtig ist in diesem Zusammenhang aber auch, dass man alle zu Gebote stehenden Maßnahmen zur Schadensbegrenzung trifft und die öffentlichen Förderungen und Hilfen in Anspruch nimmt. Der Versicherungsgeber ist üblicherweise nur insoweit zur Leistung verpflichtet als der Versicherungsnehmer der rechtlich verankerten Schadenminimierungspflicht nachgekommen ist.

5. Herabsetzung und Stundung von Abgabenschulden
Zum einen können sowohl die an das Finanzamt und an die Sozialversicherung für Selbständige (SVS) künftig zu leistenden Quartalsvorauszahlungen herabgesetzt werden als auch bereits fällige Abgaben einschließlich Lohnabgaben gestundet werden. Empfehlenswert ist ein

FOTO: ADOBESTOCK/ANDREY POPOV

Stundungsantrag mit gleichzeitigem Antrag auf Nachsicht von Stundungszinsen. All diese Anträge können unkompliziert von Ihrem Steuerberater eingebracht werden.

6. Aussetzung von Prüfungshandlungen

Vom Bundesministerium für Finanzen (BMF) wurde zugesichert, dass Prüfungshandlungen derzeit aus Rücksicht auf die krisengeschüttelte Wirtschaft nicht in Kauf genommen werden müssen. Die **Registrierkassen** müssen aber weiterlaufen und dürfen bei vorübergehender Betriebsschließung aufgrund der Covid19-Krise **nicht außer Betrieb** genommen werden.

7. Miete

Sollte es momentane Liquiditätsengpässe geben, die dazu führen, dass Sie die Miete nicht bezahlen können, empfehlen wir Ihnen sich mit Ihrem Vermieter in Verbindung zu setzten. Ist ein Betrieb von den behördlich angeordneten Schließungen betroffen, so besteht laut Rechtsexperten ein Anspruch auf Erlass oder Minderung der Mietzahlungen. Diesbezügliche Musterschreiben und Informationen finden Sie auf den Internetseiten der Wirtschaftskammer unter folgendem Link:
https://news.wko.at/news/wien/Information-zur-Mietzinsminderung-bei-Geschaeftsraum-mieten.html.

Hier wird davor gewarnt, die Miete einfach schuldig zu bleiben, da ein Mietrückstand zu einem Kündigungsrecht seitens des Vermieters führen kann. Die Wirtschaftskammer empfiehlt eine Weiterzahlung unter Vorbehalt mit einer entsprechenden Inkenntnissetzung des Vermieters (siehe Musterschreiben unter obigem Link). Zudem steht, entgegen gegenteiliger Aussagen, eine Mietenreduktion nicht nur bei behördlicher Schließung zu, sondern ist auch dann denkbar, wenn faktisch eine verminderte Nutzungsmöglichkeit auf Grund außerordentlicher Zufälle (Seuche) eingetreten ist. Dies hat der renommierte Mietrechtsexperte, Rechtsanwalt Dr. Prader kürzlich in der Fachzeitschrift „immolex" publiziert. Danach könnte eine Mietenreduktion im prozentuellen Ausmaß des Umsatzrückganges eingefordert werden. Wir empfehlen nun unter Hinweis auf diese Expertenmeinung, eine partnerschaftliche Mietzinsminderung anzustreben.

8. Personalkosten

Nach einer ersten turbulenten Zeit der allgemeinen Ratlosigkeit haben sich zwei Varianten

TEAM JÜNGER
DIE ÄRZTESTEUERBERATER

VERTRAUEN SIE DEN SPEZIALISTEN

was für uns spricht...

- über 40 Jahre Know-how als Ärztespezialisten
- 250 Zahnärzte als Klienten
- den Enthusiasmus der ersten Stunde

...spricht auch für Sie!

Rufen Sie uns an für eine kostenlose Erstberatung mit Kennzahlanalyse!

TEAM JÜNGER STEUERBERATER OG
Kaiserjägerstraße 24 • 6020 Innsbruck
Tel: +43 512 59859–0 • Fax: +43 512 59859–25
info@aerztekanzlei.at • www.aerztekanzlei.at • www.medtax.at
Unser Team freut sich auf Sie.

als sinnvolle Lösungsansätze herauskristallisiert:
a) Kündigung mit einer beidseitig verpflichtenden Wiedereinstellungsvereinbarung: Hier wird das Dienstverhältnis mit den Mitarbeitern einvernehmlich aufgelöst und gleichzeitig für die Nach-Corona-Zeit eine Wiedereinstellung vereinbart. Ansprüche wie Urlaub etc. bleiben erhalten.
Der Vorteil: Die Kosten sind gleich NULL.
Das Problem: Die Mitarbeiter sind plötzlich gänzlich weg und stehen auch für einen etwaigen Notbetrieb, notwendige Verwaltungstätigkeiten etc. nicht mehr zur Verfügung.
Die Auswirkung auf Dienstnehmerseite: Das Arbeitslosengeld beträgt üblicherweise ca. 55% des Nettobezuges zuzüglich anteiligen Sonderzahlungen (Urlaubs- und Weihnachtsgeld). Um auszuloten, mit welchem Netto der jeweilige Mitarbeiter dabei wirklich rechnen kann, empfehlen wir eine direkte Kontaktaufnahme mit dem Arbeitsmarktservice (AMS).
Diese Variante kann dann Sinn machen, wenn die Ordination für längere Zeit **komplett geschlossen wird und man wirklich zur gänzlichen Untätigkeit verdonnert ist.**

b) Kurzarbeit:
Dabei wird das bisherige Beschäftigungsausmaß auf einen bestimmten Prozentsatz (zwischen 10 % und 90 % - kurzzeitig sogar bis auf 0%) reduziert und die Dienstnehmer bekommen trotzdem weiterhin unabhängig vom Ausmaß der Reduktion 80-90% der bisherigen Nettobezüge. Entgegen der ursprünglichen Ausgestaltung ist es nun nicht mehr zwingend notwendig, offene Urlaube oder Zeitguthaben vorab zu verbrauchen. Wohl aber muss dies den Mitarbeitern vorher angeboten werden. Für den Nachweis des Bemühens des Arbeitgebers hinsichtlich des vor Inanspruchnahme der Kurzarbeitszeit anzubietenden Verbrauches von Alturlaub/Zeitguthaben empfehlen wir, auf dem Antrag an das AMS (COVID-19-Kurzarbeitsbehilfe) handschriftlich folgenden Satz auf der ersten Seite unter „Allgemeine Angaben" zu ergänzen: „Der Verbrauch von Alturlaub/Zeitguthaben wurde allen Mitarbeitern angeboten, aber nicht (von allen) angenommen".
Kurzarbeit kann auch mit **Geschäftsführern vereinbart werden**, wenn Versicherungspflicht bei der Österreichischen Gesundheitskasse (ÖGK) besteht.
Der Vorteil: Die Mitarbeiter stehen z.B. für gewisse (Not)Dienste, Telefonie, Verwaltung etc. zur Verfügung. Das Ausmaß der Arbeitszeit kann während der Kurzarbeit auch verändert werden und somit an den aktuellen Bedarf angepasst werden. Sie können die Kurzarbeit auch nur mit einzelnen Mitarbeitern vereinbaren. Das AMS vergütet die gesamten über das Ausmaß der tatsächlich geleisteten Arbeitsstunden hinausgehenden Mehrkosten (inklusive Sozialversicherung) ab Beginn der Kurzarbeit. Letztere kann auch rückwirkend vereinbart werden.
Das Problem: Diese Variante hat neben dem enormen bürokratischen Aufwand einige Fallstricke, wie z.B. einmonatiger Kündigungsschutz (Behaltepflicht) und mögliche Widerstände, wenn die Gegebenheiten doch mehr Leistungsstunden erfordern als ursprünglich mit den Dienstnehmern vereinbart.
Alle Details zu den Formalitäten einschließlich der notwendigen Formular und Vereinbarungen finden Sie auf folgender Seite des AMS:
https://www.ams.at/unternehmen/personalsicherung-und-fruehwarnsystem/kurzarbeit#tirol
Die Auswirkungen auf Dienstnehmerseite: Im Vergleich zur Aussetzungsvereinbarung ist dies sicherlich die sozialere Variante. Der Verdienst beträgt weiterhin mindestens 80% (bis zu einem Bruttoeinkommen von 1.700,- Euro sogar 90%), selbst dann, wenn die Arbeitszeit nur noch 10% vom bisherigen Beschäftigungsausmaß ausmacht.

9. Ausblick
Die Regierung arbeitet mit Hochdruck, an einem effektiven Rettungsschirm für die Wirtschaft. Es ist laufend mit weiteren Maßnahmen (Notfallhilfe für betroffene Branchen, Unterstützungsfonds für Künstler) zur Erhaltung des Wohlstandes im Lande zu rechnen. Um ständig auf dem Laufenden zu bleiben empfehlen wir Ihnen folgenden Link:
https://www.infomedia.co.at/covid-19/

Hier haben Sie rund um die Uhr Zugriff auf alle aktuellen UP-Dates.

Aber nur auf staatliche Hilfe zu warten oder diese gar vorsätzlich auszunutzen, wird uns langfristig womöglich mehr schaden als nützen. Gefragt ist auch Eigeninitiative, mehr denn je. Packen wir dort an, wo wir jetzt gebraucht werden. Nützen wir die Zeit zum Nachdenken und profitieren wir von dem Phänomen der Entschleunigung. Lassen wir uns alle miteinander etwas einfallen, was uns wirklich weiterbringt – gesundheitlich und wirtschaftlich gleichermaßen. Wem das jetzt gelingt, der hat die große Chance entscheidend voran zu kommen und bedeutend mehr zu erreichen, als jemand, der seine Energie auf das „Handaufhalten" beschränkt.

Information über die Vergabe von Kassenstellen

Die Österreichische Gesundheitskasse und die Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter, Eisenbahnen und Bergbau sowie die Landeszahnärztekammer für Tirol informieren aufgrund § 5a der Reihungskriterien-Verordnung BGBl II Nr. 487/2002 idgF über die einvernehmliche Vergabe folgender Vertragszahnarztstellen:

- ZA Reinhard Seifert (ÖGK und BVAEB) für Weer zum 1.4.2020 (WB nach Dr. Herbert Schlüsselberger)
- Dott. Frank John (ÖGK und BVAEB) für St. Johann i.T. zum 1.4.2020 (WB nach DDr. Sabine Kröpfl)
- ZA Wolfgang Wegmann (ÖGK und BVAEB) für Ehrwald zum 1.4.2020 (Verlegung der freien Kassenstelle von Lermoos nach Ehrwald; (WB nach Dr. med.dent. Hans Gumbrecht)
- Dr. med.dent. Florian Klaunzer (ÖGK und BVAEB) für Lienz zum 1.4.2020, Aufschub des Kassenpraxiseröffnungstermins auf 1.7.2020; (WB nach Dr. Georg Pittschieler)